

## Gegenüberstellung

Masterstudium Geographie und Regionalforschung: Geographische  
Systemwissenschaften (13W.1)

und

Masterstudium Geographie und Regionalforschung: Regionale Transformationen (22W.1)

**Änderungen im § 1**

<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Der Umfang des Masterstudiums „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. Das Masterstudium „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der naturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.</p> <p>(2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Anrechnungspunkten angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden (§ 51 Abs. 2 Z. 26 UG).</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Der Umfang des Masterstudiums „Geographie und Regionalforschung: Regionale Transformationen“ beträgt 120 European Credit Transfer System-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern. Das Masterstudium „Geographie und Regionalforschung: Regionale Transformationen“ ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der naturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.</p> <p>(2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.</p> <p>(3) Das Masterstudium wird in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.</p>
---	---

**Änderungen im § 2**

<p>§ 2 Qualifikationsprofil</p> <p>Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.</p> <p>(1) Das Masterstudium „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ befasst sich mit natürlichen und gesellschaftlichen Phänomenen, die ein evolutionäres, komplexes und/oder selbstorganisierendes Verhalten aufweisen und die daher mit systemtheoretischen Ansätzen sinnvoll betrachtet werden können. Beispiele für solche Phänomene lassen sich auf allen Maßstabsebenen finden: Vom Globalen Umweltwandel und sozialen, politischen und ökonomischen Transformationsprozessen im Zusammenhang mit Globalisierungs- und Regionalisierungsdynamiken bis hin zu Prozessen in der Stadt- und Regionalentwicklung sowie kleinräumigen Veränderungen der natürlichen Umwelt.</p>	<p>§ 2 Qualifikationsprofil und Kompetenzen</p> <p>(1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.</p> <p>(2) Analyse regionaler Transformationen: Das Masterstudium „Geographie und Regionalforschung: Regionale Transformationen“ basiert auf einem Verständnis von regionalen Transformationen unter den Einflüssen eines globalen ökonomischen, politischen, sozialen, ökologischen und technologischen Wandels. Das Studium vermittelt grundlegende Fähigkeiten für eine interdisziplinäre und theoriegeleitete Analyse regionaler Veränderungen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Multiskalarität und den damit verbundenen Ungleichheiten. Übergreifend zu den einzelnen disziplinären Zugängen bezieht der Studiengang die Geschlechter- und</p>
---	--

Ein zentraler Aspekt im Rahmen des Masterstudiums ist die Frage, ob - und wenn ja: wie - sich derartige Systeme steuern und managen lassen und welches Ausmaß an Unsicherheit dabei in Kauf genommen werden muss.

(2) Im Rahmen des Masterstudiums „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ befassen sich die Studierenden mit unterschiedlichen systemtheoretischen Ansätzen der Natur- und Sozialwissenschaften und lernen, diese auf geographische Fragestellungen anzuwenden. Anhand konkreter Beispiele entwickeln die Studierenden reflexive und adaptive Strategien für den Umgang mit komplexen gesellschaftlichen Herausforderungen.

(3) Das Masterstudium „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ zeichnet sich durch Methoden- und Perspektivenvielfalt sowie eine Verknüpfung von natur- und sozialwissenschaftlichen Fragen und Inhalten aus. Die Berücksichtigung von Gender- und Friedensaspekten (z. B. Gender- Mainstreaming, Konfliktbewältigung in Transformationsprozessen) bereitet darauf vor, substantiell an der Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einer sich zu einer humanen und geschlechtergerechten wandelnden Gesellschaft beitragen zu können.

(4) Das Masterstudium „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ ist projektorientiert konzipiert, d.h. die Studieninhalte werden in Projekten erprobt und angewendet. Dadurch verfügen die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums über Kenntnisse zu Projektorganisation und Projektmanagement sowie über die Fähigkeit zu projektorientiertem Arbeiten.

(5) Für viele Berufsfelder ist die Kenntnis von systemtheoretischen Grundlagen und systemischen Zusammenhängen eine wesentliche Kompetenz. Bei allen Tätigkeiten, die sich mit der Konzeption von Entwicklungsszenarien sowie mit Planung, Steuerung und Management komplexer Phänomene befassen, sind Kompetenzen im vernetzten systemischen Denken eine Voraussetzung. Zu den Berufsfeldern gehören beispielsweise Consulting oder andere selbständige Tätigkeiten, Ingenieur- oder Planungsbüros, öffentliche Verwaltung sowie national und international tätige Organisationen und Wirtschaftsunternehmen. Darüber hinaus bietet das Masterstudium eine ausgezeichnete Grundlage für Tätigkeiten in Wissenschaft und Forschung.

Konfliktforschung ein, die für die Gestaltung regionaler Transformationen eine zentrale Rolle spielen.

(3) Gestaltung regionaler Transformationen: Das Masterstudium basiert auf der Annahme, dass regionale Akteure diesen Wandel selbst aktiv gestalten können und damit zu einer wichtigen Triebkraft für Transformationen werden. Die Studierenden erlernen Methoden und Instrumente der Gestaltung regionaler Transformationsprozesse, der Kommunikation und kritischen Reflexion regionaler Transformationsprozesse, sowie der Organisation, Realisierung und Evaluation von Projekten.

(4) Interdisziplinarität: Der Studiengang „Geographie und Regionalforschung: Regionale Transformationen“ bietet ein breites Spektrum konzeptioneller Ansätze und methodischer Zugänge aus den Sozial-, Wirtschafts-, Kultur- und Naturwissenschaften. Die Studierenden lernen, diese miteinander zu verknüpfen, auf verschiedene Fragen regionalen Wandels anzuwenden und auf dieser Basis eigene Interessenschwerpunkte zu vertiefen.

(5) Projektorientierung: Das Masterstudium „Geographie und Regionalforschung: Regionale Transformationen“ ist projektorientiert und transdisziplinär angelegt. Die Studierenden erwerben die Studieninhalte in kollaborativen Projekten, im Austausch mit anderen akademischen Disziplinen und Akteuren der Praxis. Anhand konkreter Projekte entwickeln die Studierenden Strategien zur Gestaltung der regionalen Auswirkungen globalen Wandels.

(6) Gender- und Diversitätskompetenzen sind integraler Bestandteil des Masterstudiums „Geographie und Regionalforschung: Regionale Transformationen“. Die Studierenden können darüber hinaus im Rahmen der Gebundenen Wahlfächer Lehrveranstaltungen im Bereich der Gender Studies im Ausmaß von 12 ECTS-AP absolvieren.

(7) Berufsfelder: Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums „Geographie und Regionalforschung: Regionale Transformationen“ werden durch die forschungs- wie auch anwendungsorientierte Ausrichtung des Studiengangs auf verschiedene Berufsfelder vorbereitet. Die Analyse und Gestaltung regionaler Transformationen betrifft zunehmend mehr Arbeitsbereiche. Hierzu gehören die Raum- und Umweltplanung, Wirtschaft und öffentliche Verwaltung sowie Verbände und Nichtregierungsorganisationen. Darüber hinaus bietet das Masterstudium die Grundlage für eine Weiterqualifikation in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen.

### Änderungen im § 3

<p>§ 3 Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 5 UG).</p> <p>Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium aus Geographie an österreichischen öffentlichen Universitäten.</p>	<p>§ 3 Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder eines im Curriculum des Masterstudiums definierten Studiums voraus. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind (§ 64 Abs. 3 UG).</p> <p>Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls das Bachelorstudium Geographie an der Universität Klagenfurt sowie Bachelorstudien der Geographie an Universitäten in Österreich, Deutschland und der Schweiz.</p> <p>(2) Bei Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.</p> <p>(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede werden für Zulassungswerberinnen und Zulassungswerber, die das Bachelor-Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ im Rahmen des Entwicklungsverbunds Süd-Ost absolviert haben, Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben.</p> <p>(4) Für Studierende, die ein Bachelorstudium aus der Gruppe der sozial-, wirtschaftswissenschaftlichen oder der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien an einer in- oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung im Umfang von 180 ECTS-AP abgeschlossen haben, gelten folgende Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. 6 ECTS-AP in Kartographie und/oder Geographischen Informationssystemen</li> <li>b. 14 ECTS-AP in facheinschlägigen, sozialwissenschaftlichen und statistischen Methoden</li> <li>c. 6 ECTS-AP in humangeographischen oder sozialwissenschaftlichen Grundlagen</li> </ul>
---	--

### Änderungen im § 5

<p>§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums</p>	<p>§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums/Intendierte Lernergebnisse</p>
---	--

Fach	Fachbezeichnung	ECTS-AP
Pflichtfächer	M1 Grundlagen und Methoden Geographischer Systemwissenschaften	26
	M2 Gesellschaft-Umwelt-Verhältnisse	28
Gebundene Wahlfächer	MW1 Modellierung komplexer geographischer Systeme MW2 Nachhaltige Entwicklung MW3 Sozial- und Humanökologie MW4 Gender Studies/Feministische Wissenschaften MW5 Energie und Umweltökonomik MW6 Medien, Kommunikation und Kultur MW7 Environmental Change	24
Freie Wahlfächer		8
Masterarbeit inklusive Seminar zur Masterarbeit		30
Gesamtprüfung		4
Summe		120

Fach/ Studienleistung	Fachbezeichnung	Intendierte Lernergebnisse	ECTS-AP
Pflichtfächer	1 Urbane und rurale Transformationen	Das Fach vermittelt konzeptionelle Ansätze und empirische Gegenstände der Stadtforschung und der Forschung zu ländlichen Räumen, die ein analytisches Verständnis für aktuelle räumliche Prozesse und deren politische Gestaltung ermöglichen.	12
	2 Regionale ökonomische Transformationen	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, regionale ökonomische Transformationen aus unterschiedlichen Perspektiven zu analysieren und zu gestalten.	12
	3 Methoden	Die Studierenden erwerben vertiefte methodische Kenntnisse und können räumliche Daten mittels verschiedener Softwareumgebungen zusammenführen und analysieren sowie partizipative Prozesse organisieren.	12
	4 Projektseminar	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, geographische Fragestellungen zu	10

			entwickeln, zu bearbeiten und die Ergebnisse anhand des Forschungsstands zu reflektieren.		
	<i>Gebundene Wahlfächer (Auswahl von 3)</i>	5	Environmental Sustainability, Economy and Policy	Nach erfolgreichem Abschluss des Fachs kennen die Studierenden aktuelle umweltpolitische Maßnahmen und können Instrumente, Indikatoren, sowie Modelle nutzen, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.	<b>12</b>
		6	Nachhaltige Entwicklung	Studierenden wird grundlegendes Wissen über eine nachhaltige Entwicklung und den damit verbundenen Zielen (zum Beispiel Sustainable Development Goals) vermittelt. Die Studierenden können das Konzept der Nachhaltigkeit erläutern und Widersprüche identifizieren, die sich aus seiner Umsetzung für die Gesellschaft ergeben. Die Studierenden können Strategien zum Umgang mit diesen Widersprüchen auf der individuellen, kollektiven und institutionellen Ebene entwickeln. Die Studierenden	<b>12</b>

			verstehen aktuelle Herausforderungen und interdisziplinäre Zugänge nachhaltiger Entwicklung zur Lösung der großen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts.	
	7	Public Management	Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse des Public Managements und verstehen es, komplexe Fragestellungen in Organisationen des öffentlichen Sektors im Schnittpunkt politischer, rechtlicher, volkswirtschaftlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen aus einer betriebswirtschaftlichen Perspektive zu lösen. Sie sind insbesondere in der Lage, die Struktur, Kultur und Strategie von Einheiten der öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Unternehmen zu analysieren und zu gestalten.	<b>12</b>
	8	Entrepreneurship	Studierende erhalten ein vertieftes Wissen über die Bedeutung und Potenziale von Entrepreneurship für die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft. Die	<b>12</b>

			<p>Studierenden lernen unternehmerisch zu denken und bekommen praxisrelevantes Know-how zu Prozessen, Werkzeugen und Methoden des unternehmerischen Handelns in unterschiedlichen Kontexten vermittelt. Nach erfolgreichem Abschluss können Studierende Herausforderungen und Gelegenheiten wie bspw. der Nachhaltigkeit und Digitalisierung erkennen, evaluieren und nutzen, um ökonomischen, sozialen und ökologischen Mehrwert zu generieren und gesellschaftlichen Wandel unternehmerisch zu initiieren. Unternehmerisch denkende Akteure setzen Innovationen in Form von Unternehmensgründungen um, treiben die Erneuerungsprozesse etablierter Unternehmen und öffentlicher Organisationen voran und gestalten das unternehmerische Ökosystem (z.B. Gründerzentren,</p>	
--	--	--	---	--



			Banken und Fördergesellschaften, öffentliche Organisationen, Beratungsunternehmen) aktiv mit.	
	9	Recht	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, die Grundbegriffe und Methoden des öffentlichen Rechts und des Privatrechts in eigenen Worten zu erläutern, juristische Problemstellungen im Bereich des öffentlichen und privaten Rechts zu erkennen und wesentliche Rechtsfragen zu identifizieren. Zudem haben sie Grundkenntnisse des Raumordnungsrechts erworben. Die Studierenden verfügen nach Absolvierung des individuell gewählten Faches außerdem über Kenntnisse des öffentlichen Rechts oder des Verwaltungsverfahrensrechts (samt Rechtsschutz) oder des Staatsorganisationsrechts oder des Umweltrechts.	<b>12</b>
	10	Governance, Innovation	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des	<b>12</b>

		ation and Susta inabil -ity	Fach es in der Lage, die Ambivalenzen von Wissenschaft und Technik in modernen Gesellschaften, entsprechende Kontroversen und Risikodebatten – auch unter Berücksichtigung ökonomischer Aspekte – wissenschaftlich zu analysieren; zentrale Ansätze und Konzepte einer ethisch akzeptierten, verantwortungsvoll en und nachhaltigen Governance und Gestaltung von Forschung und Innovation kritisch zu kommentieren und auf Basis spezialisierter Expertise weiterzuentwickeln.	
	1 1	Hum anwi s- senc haft des Digit alen	Nach erfolgreichem Abschluss des Fachs sind Studierende in der Lage, die grundlegenden Konzepte und Begrifflichkeiten, zentralen Forschungsfelder, Fragestellungen und Zugänge einer kritischen, an sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen orientierten Digitalisierungsforsc hung zu benennen. Sie haben beispielhaft die Auswirkungen der Digitalisierung a	<b>12</b>

			uf verschiedene Bereiche des menschlichen Alltags untersucht und verschiedene, auch digitale, Methoden zu deren Untersuchung kennengelernt und angewendet.	
	1 2	Felder und Perspektiven der Kultur- analyse	Die Studierenden sind in der Lage, eigene thematische Interessen im Kontext der Angewandten Kulturwissenschaft zu formulieren und sich den je relevanten Forschungsstand zu erarbeiten. Sie erwerben die Fähigkeit, eine kulturanalytische Perspektive auf aktuelle gesellschaftliche Phänomene und Debatten anzuwenden.	<b>12</b>
	1 3	Medien, Kommunikation und Kultur	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, Theorien, Konzepte und Studien der Medien- und Kommunikationswissenschaften zu erläutern und kritisch einzuschätzen; Medien, Kommunikation und Kultur in ihrer Wechselbeziehung zueinander zu reflektieren; Phänomene der Medien- und	<b>12</b>

			Kommunikationskultur zu analysieren.	
	14	Gender Studies	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, (1) grundlegende Theorien, Methoden und Begriffe der interdisziplinären Gender Studies zu verstehen, (2) feministische, queere, intersektionale und postkoloniale Wissenschaftskritik fächerübergreifend auszuüben, (3) die Entstehung von Geschlechterdifferenzen und -diskriminierungen sowie deren Naturalisierung und Normalisierung zu identifizieren und zu reflektieren sowie Strategien zur Sensibilisierung für Diskriminierungsstrukturen, Chancengleichheit und Antidiskriminierung zu entwickeln.	<b>12</b>
	15	Friedens- und Konfliktforschung	Die Studierenden verfügen über Basiskenntnisse der Friedens- und Konfliktforschung. Sie kennen intersektionale und interdisziplinäre Zugänge zu Globalisierung und Demokratie, multiplen Krisen und struktureller	<b>12</b>

			Ungleichheit, Macht, Gewalt und Herrschaft. Sie sind befähigt, an gerechtigkeits- und partizipationsorientierten Prozessen mitzuwirken.	
	1 6	Ener gie- mana geme nt und - techn ik	Studierenden wird grundlegendes Wissen zum Bereich Energiemanagement und technische Energielösungen vermittelt. Die Studierenden kennen nach erfolgreicher Absolvierung des Faches die grundlegenden Mechanismen eines modernen Energiesystems und können das Wissen in einfachen Beispielen anwenden. Die Studierenden verstehen aktuelle Herausforderungen der Energiewende und kennen in diesem Kontext Strategien zur Lösung der großen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts	<b>12</b>
	1 7	Praxi s	Die Studierenden erwerben im Rahmen einer Praxis spezifische Fertigkeiten und stellen sich den Herausforderungen, Probleme zu erkennen und eigenständig Lösungen zu entwickeln.	<b>12</b>



	Freie Wahlfächer	Die Studierenden ergänzen ihr Wissen und ihre Fertigkeiten aus vertiefenden und/oder ergänzenden Wissensgebieten.	<b>6</b>
	Masterarbeit mit Seminar	Die Studierenden sind in der Lage, eine geographische Fragestellung zu entwickeln, diese selbstständig und in methodisch angemessener Form zu bearbeiten und die Ergebnisse zu reflektieren.	<b>28+2</b>
	Kommissionelle Gesamtprüfung		<b>2</b>
			<b>Summe: 120</b>

### Änderungen im § 6

<p>§ 6 Auslandsstudien/Mobilität</p> <p>Es wird empfohlen, mindestens ein Semester an einer ausländischen Universität zu absolvieren. Die Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch die Studienprogrammleiterin bzw. den Studienprogrammleiter, wobei die Möglichkeit eines „Vorausbescheides“ gemäß § 78 Abs. 5 UG gegeben ist.</p>	<p>§ 6 Studienbezogener Auslandsaufenthalt/Mobilität</p> <p>(1) Es wird allen Studierenden des Masterstudiums nachdrücklich empfohlen, im Rahmen ihres Studiums einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Zu diesem Zweck können transnationale EU-, staatliche oder universitäre Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen werden. Im Rahmen eines studienbezogenen Auslandsaufenthaltes absolvierte Prüfungen und andere Studienleistungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß § 78 UG für im Curriculum vorgeschriebene Prüfungen und Studienleistungen anerkannt. Als Mobilitätsfenster wird das 3. Semester empfohlen.</p> <p>(2) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist im Voraus mit Bescheid festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und andere Studienleistungen anerkannt werden können (§ 78 Abs. 5 UG). In jedem Fall sind interessierte Studierende aufgefordert, in Bezug auf die jeweilige zuständige Studienprogrammleiterin bzw. den jeweiligen zuständigen Studienprogrammleiter zu kontaktieren.</p>
--	--

### Änderungen im § 7

§ 7 Lehrveranstaltungsarten	§ 7 Lehrveranstaltungsarten
-----------------------------	-----------------------------

(1) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (PS, SE, PM) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder – bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) – bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

a) Proseminare (PS) greifen Schwerpunktthemen auf und schulen die Analyse- und Problemlösungskompetenz. Hier sollen die Studierenden zur eigenständigen Lösung konkreter Aufgaben unter Verwendung fachspezifischer wissenschaftlicher Literatur angehalten werden. Proseminare können auch vorlesungsartige Teile („Input on Request“) enthalten. Die Bearbeitung der gestellten Aufgaben durch die Studierenden erfolgt außerhalb der Lehrveranstaltungszeit. Die vorwiegende Aufgabe der Lehrveranstaltungsleitung besteht in einem regelmäßigen Feedback sowie notwendiger Hilfestellung und der Bewertung der studentischen Beiträge.

b) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Studierende sollen sich durch Studium von Fachliteratur und Datenquellen detaillierte Kenntnisse über ein Seminarthema verschaffen und in einer schriftlichen Fassung abgeben und mündlich präsentieren, wobei die schriftliche Arbeit sowie die Präsentation formal und inhaltlich den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechen müssen. Seminararbeiten können auch in Kleingruppen erstellt werden.

c) Projektseminare (PM) vermitteln Kompetenzen für projektbezogenes Arbeiten und sie verbinden wissenschaftliche Diskussion mit praktischer Anwendung. Studierende führen in Kleingruppen oder alleine unter Anleitung eine Projektstudie durch. Sie erstellen und präsentieren die dazugehörige Projektseminararbeit, wobei die schriftliche Arbeit sowie die Präsentation formal und inhaltlich den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechen müssen.

(1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeit bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich.

(3) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

a. Kurs (KS): Kurse sind anwendungsorientierte Lehrveranstaltungen und vermitteln die Fähigkeit zur Lösung konkreter Aufgaben.

b. Proseminare (PS): Diese sind Lehrveranstaltungen, in denen Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt und deren (praktische) Anwendung geübt werden, in die Fachliteratur zu spezifischen Themen eingeführt wird sowie exemplarisch Fragestellungen des Faches bspw. Durch Referate, Diskussionen, Fallerörterungen und Proseminararbeiten behandelt werden.

c. Projektseminare (PM): Diese vermitteln Kompetenzen für projektbezogenes Arbeiten und sie verbinden wissenschaftliche Diskussion mit praktischer Anwendung. Studierende führen in Kleingruppen unter Anleitung eine Projektstudie durch.

d. Seminare (SE): Diese dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Studierende sollen sich durch Studium von Fachliteratur und Datenquellen detaillierte Kenntnisse über ein Seminarthema verschaffen, in einer schriftlichen Fassung abgeben und mündlich präsentieren.

e. Übungen (UE): Diese dienen dazu, Methoden der Geographie unter Anleitung anzuwenden und spezielle Aufgaben und Problemstellungen einzeln oder in Gruppenarbeit zu vertiefen.

f. Vorlesung mit Kurs (VC): Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil, in dem die Anwendung des Vorlesungsteils erfolgt.

g. Vorlesungen Interaktiv (VI): Diese sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die zunächst Vorlesungscharakter aufweisen, in denen jedoch auch auf der Grundlage von interaktiven Lernformen (insb. über Ansätze des Blended Learning) Inhalte von den Studierenden selbst erarbeitet werden und in denen



	<p>Lehrende und Studierende über eine E-Learning-Plattform in Interaktion treten. Der Anteil des E-Learning am Workload der Lehrveranstaltung beträgt maximal 40 Prozent.</p> <p>h. Vorlesungen mit Proseminar (VP): Diese Lehrveranstaltungen setzen sich aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminarteil zusammen, welche didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden. Im Proseminarteil wird in die Fachliteratur eingeführt, und darüber hinaus werden Grundkenntnisse und Anwendungsaspekte wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und/oder Fallörterungen behandelt.</p> <p>i. Vorlesung-Seminar (VS): Die Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungsteil und einem Seminarteil zusammen, die didaktisch miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden; Prüfungsmodus und Anwesenheitsbestimmung werden von der Leiterin/vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt.</p>
--	--

### Änderungen im § 8

<p>§ 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind.</p>	<p>§ 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer umfassen 46 ECTS-AP und sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:</p>																																																		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr style="background-color: #d9ead3;"> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 40%;">LV-Bezeichnung</th> <th style="width: 15%;">LV-Art</th> <th style="width: 35%;">ECTS-Anrechnungspunkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="4" style="background-color: #d9ead3; vertical-align: middle;"><b>M1 Grundlagen und Methoden Geographischer Systemwissenschaften</b></td> <td>M1.1 Einführung in systemtheoretische Ansätze</td> <td>VO</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>M1.2 Grundlagen systemtheoretischer Ansätze</td> <td>PS</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>M1.3 Systemwissenschaftliche Methoden</td> <td>PS</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>M1.4 Komplexität und Nicht-Linearität in geographischen Zusammenhängen</td> <td>PS</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;"><i>Summe: 26</i></td> </tr> <tr> <td rowspan="2" style="background-color: #d9ead3; vertical-align: middle;"><b>M2 Gesellschaft-Umwelt-Verhältnisse</b></td> <td>M2.1 Gesellschaftliche Naturverhältnisse und Geographische Mensch-Umwelt-Forschung</td> <td>SE</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>M2.2 Potenziale und Grenzen von</td> <td>SE</td> <td>7</td> </tr> </tbody> </table>		LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte	<b>M1 Grundlagen und Methoden Geographischer Systemwissenschaften</b>	M1.1 Einführung in systemtheoretische Ansätze	VO	5	M1.2 Grundlagen systemtheoretischer Ansätze	PS	7	M1.3 Systemwissenschaftliche Methoden	PS	7	M1.4 Komplexität und Nicht-Linearität in geographischen Zusammenhängen	PS	7				<i>Summe: 26</i>	<b>M2 Gesellschaft-Umwelt-Verhältnisse</b>	M2.1 Gesellschaftliche Naturverhältnisse und Geographische Mensch-Umwelt-Forschung	SE	7	M2.2 Potenziale und Grenzen von	SE	7	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr style="background-color: #d9ead3;"> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 15%;">LV-Bezeichnung</th> <th style="width: 15%;">LV-Art</th> <th style="width: 15%;">ECTS-AP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2" style="background-color: #d9ead3; vertical-align: middle;"><b>Pflichtfach 1: Urbane und rurale Transformationen</b></td> <td>1.1 Critical Urban and Rural Theory</td> <td>SE</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>1.2 Urban and Regional Governance</td> <td>SE</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;"><i>Summe:</i></td> <td>12</td> </tr> <tr> <td rowspan="2" style="background-color: #d9ead3; vertical-align: middle;"><b>Pflichtfach 2: Regionale ökonomische Transformationen</b></td> <td>2.1 Regionale Ökonomien und sozio-ökonomischer Wandel</td> <td>SE</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>2.2 Regionale Ökonomien und Umweltsysteme</td> <td>SE</td> <td>6</td> </tr> </tbody> </table>		LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-AP	<b>Pflichtfach 1: Urbane und rurale Transformationen</b>	1.1 Critical Urban and Rural Theory	SE	6	1.2 Urban and Regional Governance	SE	6			<i>Summe:</i>	12	<b>Pflichtfach 2: Regionale ökonomische Transformationen</b>	2.1 Regionale Ökonomien und sozio-ökonomischer Wandel	SE	6	2.2 Regionale Ökonomien und Umweltsysteme	SE	6
	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte																																																
<b>M1 Grundlagen und Methoden Geographischer Systemwissenschaften</b>	M1.1 Einführung in systemtheoretische Ansätze	VO	5																																																
	M1.2 Grundlagen systemtheoretischer Ansätze	PS	7																																																
	M1.3 Systemwissenschaftliche Methoden	PS	7																																																
	M1.4 Komplexität und Nicht-Linearität in geographischen Zusammenhängen	PS	7																																																
			<i>Summe: 26</i>																																																
<b>M2 Gesellschaft-Umwelt-Verhältnisse</b>	M2.1 Gesellschaftliche Naturverhältnisse und Geographische Mensch-Umwelt-Forschung	SE	7																																																
	M2.2 Potenziale und Grenzen von	SE	7																																																
	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-AP																																																
<b>Pflichtfach 1: Urbane und rurale Transformationen</b>	1.1 Critical Urban and Rural Theory	SE	6																																																
	1.2 Urban and Regional Governance	SE	6																																																
		<i>Summe:</i>	12																																																
<b>Pflichtfach 2: Regionale ökonomische Transformationen</b>	2.1 Regionale Ökonomien und sozio-ökonomischer Wandel	SE	6																																																
	2.2 Regionale Ökonomien und Umweltsysteme	SE	6																																																

	Globalisierung/Regionalisierung						<i>Summe:</i>	12
	M2.3 Globaler Umweltwandel	SE	7	<b>Pflichtfach 3: Methoden</b>	3.1	Qualitative Methoden	UE	4
	M2.4 Projektseminar	PM	7		3.2	Quantitative Methoden	UE	4
			<i>Summe:28</i>		3.3	Methoden der Gestaltung	UE	4
	Masterarbeit		26				<i>Summe:</i>	12
	Seminar zur Masterarbeit	SE	4	<b>Pflichtfach 4: Projektseminar</b>	4.1	Projektseminar	PM	10
			<i>Summe:30</i>					<i>Summe:</i>

### Änderungen im § 9

§ 9 Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer  
Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 24 ECTS-Anrechnungspunkte an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.

(1) Im Masterstudium „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ werden 7 gebundene Wahlfächer (MW1 bis MW7) mit jeweils 12 ECTS- Anrechnungspunkten aufgelistet.

(2) Es sind 2 gebundene Wahlfächer im Gesamtausmaß von 24 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

(3) Die gebundenen Wahlfächer können an jeder anerkannten in- und ausländischen Universität absolviert werden und können — nach Absprache und Genehmigung durch die Studienprogrammleiterin bzw. den Studienprogrammleiter — auch selbständig nach Vertiefungsinteresse zusammengestellt werden. In den gebundenen Wahlfächern müssen zumindest je Wahlfach eine oder mehrere prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (PS, SE) im Ausmaß von 8 ECTS-Anrechnungspunkten gewählt werden.

	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte
<b>MW1 Modellierung komplexer geographischer Systeme</b>	MW1.1 MW1.2	PS,SE VO	mind. 8
			<i>Summe:12</i>

§ 9 Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer  
(1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Es sind drei Gebundene Wahlfächer im Umfang von je 12 ECTS-AP aus den in Abs. 2 genannten Gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.

(2) Die Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-AP
<b>Gebundenes Wahlfach 5 Environmental Sustainability,</b>	5.1 Environmental policy. Actions, tools and indicators	SE	6

<b>MW2 Nachhaltige Entwicklung</b>	MW2.1 MW2.2	PS,SE VO	mind. 8
			<i>Summe: 12</i>
<b>MW3 Sozial- und Humanökologie</b>	MW3.1 MW3.2	PS,SE VO	mind. 8
			<i>Summe: 12</i>
<b>MW4 Gender Studies/Feministische Wissenschaften</b>	MW4.1 MW4.2	PS,SE VO	mind. 8
			<i>Summe: 12</i>
<b>MW5 Energie und Umweltökonomie</b>	MW5.1 MW5.2	PS,SE VO	mind. 8
			<i>Summe: 12</i>
<b>MW6 Medien, Kommunikation und Kultur</b>	MW6.1 MW6.2	PS,SE VO	mind. 8
			<i>Summe: 12</i>
<b>MW7 Environmental Change</b>	MW7.1 MW7.2	PS,SE VO	mind. 8

<b>Economy and Policy</b>		for policy makers		
	5.2	Circular Economy	SE	6
			<i>Summe:</i>	<i>12</i>
<b>Gebundenes Wahlfach 6 Nachhaltige Entwicklung</b>	6.1	Sustainable Development 1	VO/VC / SE	4
	6.2	Sustainable Development 2	VO/VC / SE	4
	6.3	Sustainable Development 3	VO/VC / SE	4
			<i>Summe:</i>	<i>12</i>
<b>Gebundenes Wahlfach 7 Public Management</b>	7.1	Public & Nonprofit Management oder Public Management*	VO	4
	7.2	Public Management 1: Public Policy & Management*	VC	4
	7.3	Auswahl aus: Public Management - Struktur, Kultur, Strategie Smart Cities - Technology, Management & Governance Special Topics: Public and Nonprofit Management	VO/VC	4

			<i>Summe:</i>	<b>12</b>
<b>Gebundenes Wahlfach 8 Entrepreneurship</b>	8.1	Entrepreneurship 1	VO	4
	8.2	Entrepreneurship 2	KS	4
	8.3	Entrepreneurship 3	KS	4
			<i>Summe:</i>	<b>12</b>
<b>Gebundenes Wahlfach 9 Recht</b>	9.1	Grundbegriffe des öffentlichen Rechts und des Privatrechts**	VO	4
	9.2	Raumordnungsrecht**	VC	4
	9.3	Auswahl aus: Öffentliches Recht Verwaltungsrecht Staatsorganisationsrecht Umweltrecht	VO/VC	4
			<i>Summe:</i>	<b>12</b>
<b>Gebundenes Wahlfach 10 Governance, Innovation and Sustainability</b>	10.1	Einführung: Governance, Innovation, Nachhaltigkeit	SE	4
	10.2	Vertiefung: Governance, Innovation, Nachhaltigkeit	SE	4
	10.3	Übung: Governance, Innovation,	UE	4

		Nachhaltigkeit		
			<b>Summe:</b>	<b>12</b>
<b>Gebundenes Wahlfach 11 Humanwissenschaft des Digitalen</b>	11.1	Datafication & Algorithmic Spaces	VO	4
	11.2	Theorien der Digitalisierung	VO/SE	4
	11.3	Exploring Digital Infrastructures: Cases & Current Developments	VO/SE	4
			<b>Summe:</b>	<b>12</b>
<b>Gebundenes Wahlfach 12 Felder und Perspektiven der Kulturanalyse</b>	12.1	Kultur- und Gesellschaftstheorien	SE	4
	12.2	Felder und Perspektiven der Kulturanalyse	SE	8
			<b>Summe:</b>	<b>12</b>
<b>Gebundenes Wahlfach 13 Medien, Kommunikation und Kultur</b>	13.1	Medien, Kommunikation & Kultur	VC/VI	6
	13.2	Medien, Kommunikation & Kultur	SE	6
			<b>Summe:</b>	<b>12</b>
<b>Gebundenes Wahlfach 14 Gender Studies</b>	14.1	Einführung in Theorien und Methoden der Gender Studies	VO/VP	4
	14.2	Zentrale Fragestellungen und Begriffe in	PS	4

		den Gender Studies		
	14.3	Weiterführende und/oder vertiefende Lehrveranstaltung aus den Gender Studies	VO/SE	4
			<b>Summe:</b>	<b>12</b>
<b>Gebundenes Wahlfach 15 Friedens- und Konfliktforschung</b>	15.1	Einführung I: Friedens- und Konfliktforschung	VP	4
	15.2	Vertiefung I: Friedens- und Konfliktforschung	VO/SE	4
	15.3	Spezialisierung Friedens- und Konfliktforschung	VO/SE	4
			<b>Summe:</b>	<b>12</b>
<b>Gebundenes Wahlfach 16 Energiemanagement und -technik</b>	16.1	Energiemanagement und -technik 1	VO/VC / SE	4
	16.2	Energiemanagement und -technik 2	VO/VC / SE	4
	16.3	Energiemanagement und -technik 3	VO/VC / SE	4
			<b>Summe:</b>	<b>12</b>
<b>Gebundenes Wahlfach 17 Praxis</b>	17.1	Praxis inkl. Bericht	PX	12
			<b>Summe:</b>	<b>12</b>

\* Falls diese Lehrveranstaltungen im Rahmen eines für

	<p>dieses Studium qualifizierenden Studiengangs bereits besucht wurden, werden unter diesem Punkt Lehrveranstaltungen aus 7.3 verwendet.</p> <p>** Falls diese Lehrveranstaltungen im Rahmen eines für dieses Studium qualifizierenden Studiengangs bereits besucht wurden, werden unter diesem Punkt Lehrveranstaltungen aus 9.3 verwendet.</p>
--	--

### Änderungen im § 10

<p>§ 10 Freie Wahlfächer</p> <p>(1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 8 ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern zu absolvieren.</p> <p>(2) Im Falle von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet das zuständige Universitätsorgan, ob eine Anerkennung als freies Wahlfach für das gewählte Studium wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.</p>	<p>§ 10 Freie Wahlfächer</p> <p>(1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, können nicht für die Freien Wahlfächer verwendet werden.</p> <p>(2) Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet die jeweilige zuständige Studienprogrammleiterin bzw. der jeweilige zuständige Studienprogrammleiter, ob eine Anerkennung für die Freien Wahlfächer des gewählten Studiums wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.</p> <p>(3) Es sind 6 ECTS-AP an Freien Wahlfächern zu absolvieren.</p>
---	---

### Änderungen im § 11

<p>§ 11 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern</p> <p>(1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:</p> <p>(a) Proseminar (PS): 20</p> <p>(b) Seminar (SE): 15</p> <p>(c) Projektseminar (PM): 12</p> <p>(2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:</p> <p>(a) Bei Überschreitung der HöchstteilnehmerInnenzahl durch die Zahl der Anmeldungen werden Studierende des Masterstudiums „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ gegenüber Studierenden anderer Master-Studien bevorzugt.</p>	<p>§ 11 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern</p> <p>(1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:</p> <p>a. Seminar (SE): 20</p> <p>b. Übung (UE): 30</p> <p>c. Projektseminar (PM): 7</p> <p>(2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:</p> <p>a. Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen.</p> <p>b. Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung</p>
---	--

<p>(b) Studierende der Geographie werden abhängig vom Studienfortschritt (Anzahl der bisher im Masterstudium „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ erreichten ECTS-Anrechnungspunkte) in die benötigte Lehrveranstaltung aufgenommen.</p> <p>(c) Wird die Teilungsziffer überschritten, können Parallelveranstaltungen angeboten werden.</p>	<p>anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Gebundenes Wahlfach vorsieht. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.</p>
---	---

### Änderungen im § 12

<p>§ 12 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen</p> <p>Für die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer des Masterstudiums „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ gelten folgende angeführte Anmeldungsvoraussetzungen: Alle Lehrveranstaltungen von M2 setzen den Abschluss von M1.1, M1.2 und M1.3 voraus.</p>	<p>§ 12 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen</p> <p>Die Lehrveranstaltung 4.1 Projektseminar setzt den Abschluss von 18 ECTS-AP aus den Pflichtfächern 1, 2 und 3 voraus.</p>
--	---

### Änderungen im § 13

<p>§ 13 Masterarbeit</p> <p>(1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.</p> <p>(2) Im Masterstudium „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ ist eine Masterarbeit abzufassen, deren Thema aus dem Pflichtfach M2 oder aus einem der absolvierten gebundenen Wahlfächer zugeordnet sein muss.</p> <p>(3) Die Masterarbeit umfasst 26 ECTS-Anrechnungspunkte und hat einen Umfang von 200.000 bis 300.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) im Haupttext aufzuweisen.</p> <p>(4) Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die</p>	<p>§ 13 Masterarbeit</p> <p>(1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Die Masterarbeit muss in der Lehrveranstaltung Seminar zur Masterarbeit vorgestellt werden.</p> <p>(2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der folgenden Fächer gewählt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Pflichtfach 1: Urbane und rurale Transformationen</li> <li>b. Pflichtfach 2: Regionale ökonomische Transformationen</li> <li>c. Sofern das Geb. Wahlfach 5: Environmental Sustainability, Economy and Policy absolviert wurde, kann das Thema der Masterarbeit auch aus diesem Fach gewählt werden.</li> </ol>
--	---



<p>Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.</p> <p>(5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen.</p> <p>Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.</p>	<p>(3) Die Masterarbeit umfasst 28 ECTS-AP und soll einen Umfang von 200.000 bis 300.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) im Haupttext aufweisen.</p> <p>(4) Gemäß Satzung B § 18 Abs. 4 und 2a sind das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor zu genehmigen. Der Antrag ist vor Beginn der Bearbeitung zu stellen. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Eine Betreuung durch zwei betreuungsbeauftragte Personen ist in begründeten Einzelfällen (interdisziplinäre Ausrichtung des Themas) zulässig.</p> <p>(5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in elektronischer Form einzureichen. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers ist dieser oder diesem von der Verfasserin oder dem Verfasser ein gebundenes Exemplar vorzulegen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.</p>
--	---

#### Änderungen im § 14

<p>§ 14 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch</p> <p>Die Verwendung der englischen Sprache in Lehrveranstaltungen ist grundlegend wünschenswert und soll im Pflichtfachbereich in möglichst vielen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Auf Antrag des/r Studierenden an die Studienprogrammleiterin bzw. an den Studienprogrammleiter können mündliche Prüfungen in Englisch erfolgen.</p>	<p>§ 14 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis</p> <p>Als Gebundenes Wahlfach kann eine facheinschlägige Praxis (PX) gewählt werden, die mindestens 300 Stunden zu umfassen hat. Die Praxis kann im In- und Ausland absolviert werden. Die Absolvierung einer Praxis muss vor deren Beginn durch die Studienprogrammleiterin bzw. den Studienprogrammleiter genehmigt werden. Die Praxis muss inhaltlich im Zusammenhang mit dem Masterstudium Geographie und Regionalforschung: Regionale Transformationen oder einer gewünschten Vertiefung stehen und kann auch im Rahmen einer Forschungspraxis an einer wissenschaftlichen Einrichtung stattfinden. Der Nachweis der Durchführung erfolgt durch entsprechende Bescheinigungen sowie durch einen Tätigkeitsbericht im Umfang von mindestens 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen).</p>
---	--

#### Änderungen im § 15

<p>§ 15 Prüfungsordnung</p> <p>(1) Das Masterstudium „Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften“ wird durch eine Masterprüfung abgeschlossen, die aus</p>	<p>§ 15 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch</p> <p>Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.</p>
--	--

<p>folgenden Teilen besteht:</p> <p>(a) Absolvierung und Prüfungen in allen Pflichtfächern (§ 8),</p> <p>(b) Absolvierung und Prüfungen in den Gebundenen Wahlfächern (§ 9),</p> <p>(c) Absolvierung und Prüfungen in den Freien Wahlfächern (§10),</p> <p>(d) Positiv beurteilte Masterarbeit,</p> <p>(e) Ablegung einer mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung, die zwei Fächer gemäß § 8 und 9 umfasst und 4 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht. Ein Fach muss gemäß § 8 gewählt werden.</p> <p>(2) Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung ist der Abschluss der unter § 15 Abs. 1 (a - d) genannten Teile der Masterprüfung.</p> <p>(3) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.</p>	<p>Auf Antrag des/r Studierenden an die Studienprogrammleiterin bzw. an den Studienprogrammleiter können mündliche Prüfungen der Pflichtfächer sowie die Abfassung der Masterarbeit in Englisch erfolgen.</p>
---	---

### Änderungen im § 16

<p>§ 16 In-Kraft-Treten</p> <p>Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2013 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 ihr Masterstudium beginnen.</p>	<p>§ 16 Prüfungsordnung</p> <p>(1) Das Masterstudium „Geographie und Regionalforschung: Regionale Transformationen“ wird durch die positive Absolvierung der folgenden Teile abgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer (§ 8),</li> <li>die Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer (§ 9),</li> <li>die Lehrveranstaltungen der Freien Wahlfächer (§ 10),</li> <li>die positiv beurteilte Masterarbeit sowie</li> <li>die kommissionelle Gesamtprüfung gemäß Abs. 4.</li> </ol> <p>(2) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Gesamtprüfung ist die positive Absolvierung der unter Abs. 1 lit. a.–d. genannten Leistungen.</p> <p>(3) Der Abschluss der Pflichtfächer, der Gebundenen Wahlfächer und der Freien Wahlfächer erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen im erforderlichen Ausmaß. Für die Praxis gemäß § 14 ist die Beurteilung „mit/ohne Erfolg teilgenommen“ vorgesehen.</p> <p>(4) Die kommissionelle Gesamtprüfung wird als mündliche Prüfung vor einer aus mindestens drei Personen bestehenden Prüfungskommission abgelegt. Die kommissionelle Gesamtprüfung umfasst 2 ECTS-AP und gliedert sich in:</p>
---	--

	<p>a. eine Prüfung über ein Teilgebiet jenes Faches, dem das Thema der Masterarbeit zugeordnet ist, vgl. § 13 Abs. 2 (1 ECTS-AP);</p> <p>b. eine Prüfung über ein weiteres Teilgebiet, das aus einem der Fächer aus § 8 oder § 9 gewählt werden kann (1 ECTS-AP). Wenn die Masterarbeit dem Gebundenen Wahlfach 5 zugeordnet ist, muss die zweite Prüfung aus einem Teilgebiet von Fach 1 oder 2 gewählt werden.</p> <p>(5) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(6) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.</p>
--	--

### Änderungen im § 17

<p>§ 17 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 ihr Masterstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30. April 2016 abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen/geänderten Curriculum zu unterstellen.</p> <p>(2) Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind dem Anhang 2 zu entnehmen (Äquivalenztabelle).</p>	<p>§ 17 In-Kraft-Treten</p> <p>Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/2023 ihr Masterstudium beginnen.</p>
---	---

## Änderungen im § 18

	<p>§ 18 Übergangsbestimmungen</p> <p>Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieses Curriculums in der Version 22W.1 dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Geographie und Regionalforschung: Geographische Systemwissenschaften, Version 13W unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des Curriculums, Version 13W innerhalb von 5 Semestern abzuschließen. Wird das Studium bis zum 31. März 2025 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das Masterstudium Geographie und Regionalforschung: Regionale Transformationen in der jeweils gültigen Version zu unterstellen.</p> <p>Studierende nach dem bisher gültigen Curriculum sind jederzeit berechtigt, sich dem aktuell gültigen Curriculum zu unterstellen.</p>
--	--